



FEDERATION BANCAIRE DE L'UNION EUROPEENNE
BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION
BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

in Zusammenarbeit mit



EUROPEAN SAVINGS BANKS GROUP
GROUPEMENT EUROPEEN DES CAISSES D'EPARGNE
EUROPÄISCHE SPARKASSENVEREINIGUNG



EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS
GROUPEMENT EUROPEEN DES BANQUES COOPERATIVES
EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

RAHMENVERTRAG FÜR FINANZGESCHÄFTE

PRODUKTANHANG FÜR DERIVATEGESCHÄFTE Ausgabe 2004

Dieser Anhang sowie alle Zusätze zu diesem Anhang ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestandteil eines Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte nach dem von der FBE veröffentlichten Muster sind.

1. Zweck, Anwendbarkeit

(1) Zweck Dieser Anhang („Derivateanhang“) enthält Bedingungen für Derivategeschäfte. „Derivategeschäfte“ sind (a) außerbörsliche (OTC) Geschäfte, einschließlich Forwards, Swaps, Optionen, Caps, Floors und Collars sowie beliebige Kombinationen dieser Geschäfte und andere gleichartige Geschäfte, deren Gegenstand es ist, (i) auf unterschiedliche Währungen lautende Geldbeträge auszutauschen, (ii) Währungen, Wertpapiere, Finanzinstrumente, Rohwaren, Edelmetalle, Energie (wie beispielsweise Gas und Elektrizität) oder andere Vermögenswerte zu liefern oder zu übertragen, (iii) Zahlungen zu leisten, bei denen entweder die Verpflichtung zu einer solchen Zahlung oder deren Höhe von Marktgegebenheiten, Kreditrisiken oder sonstigen Ereignissen oder Umständen (wie beispielsweise dem Stand von Zinssätzen, Wechselkursen, Credit-Spreads, Kursen, Preisen, Marktindizes oder von Wirtschaftsindikatoren, Statistiken, Wetterbedingungen, Wirtschaftsbedingungen oder sonstiger Messgrößen) abhängt oder (iv) die vorgenannten Zahlungen, Lieferungen oder Übertragungen in beliebiger Kombination zu bewirken; oder (b) eines der in Nr. 1(2)(a) dieses Anhangs genannten Geschäfte.

(2) Anwendbarkeit Ist dieser Anhang Teil eines Rahmenvertrags zwischen zwei Parteien, so gilt der Rahmenvertrag (einschließlich dieses Anhangs) für alle Derivategeschäfte zwischen den Parteien, die vereinbarungsgemäß von beiden Parteien jeweils über eine im Rahmenvertrag als solche genannte Verbuchende Niederlassung für Derivategeschäfte abzuwickeln sind, und die entweder (a) unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag getätigt wurden (und zwar unabhängig davon, ob es sich um Geschäfte nach Nr. 1(1)(a) dieses Anhangs handelt) (b) Devisengeschäfte sind und die Parteien in Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen

vereinbart haben, dass der Devisen-Zusatz in diesen Anhang einzubeziehen ist, oder (c) Geschäfte sind, auf die dieser Anhang gemäß den Besonderen Bestimmungen Anwendung findet.

2. Sonstige Marktstandarddokumentationen

Wird eine Marktstandarddokumentation mittels der Besonderen Bestimmungen, einer Bestätigung oder auf sonstige Weise in die Bedingungen eines Geschäfts ganz oder teilweise einbezogen, so findet diese oder finden deren maßgeblichen Teile auf das betreffende Geschäft Anwendung. Falls von den Parteien nicht anders vereinbart, sind die Bedingungen einer solchen Marktstandarddokumentation nach Maßgabe des in Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen für den Rahmenvertrag vereinbarten Rechts auszulegen.

„Marktstandarddokumentation“ ist eine Dokumentation (insbesondere die eines Mitgliedsverbands der FBE oder einer sonstigen Branchenvereinigung), die die Bedingungen und technischen Merkmale für Geschäfte festlegt, eine oder mehrere Definitionen, Definitionslisten, Anlagen (wie beispielsweise Muster für Bestätigungen) oder Bestimmungen über die in ihnen verwendeten anderen marktüblichen Musterrahmenverträge enthalten kann.

3. Besicherung

Verpflichtungen der Parteien, unter bestimmten Umständen Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren zu übertragen, werden gemäß den Bestimmungen des gegebenenfalls anwendbaren Sicherheitenanhangs oder anderer, gesondert zu vereinbarenden Regelungen erfüllt.

4. Definitionen der in den Zusätzen zu diesem Anhang verwandten Begriffe

„Abschlussdatum“ ist der Tag, an dem die Parteien das betreffende Geschäft abschließen.

„Anfangsdatum“ ist der von den Parteien für das betreffende Geschäft vereinbarte Tag oder, mangels einer

solchen Vereinbarung, das Abschlussdatum. Das Anfangsdatum ist der erste Tag der Laufzeit des betreffenden Geschäfts und unterliegt, falls nicht anders vereinbart, der Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen.

„Barausgleichswährung“ ist, falls nicht anders vereinbart, der Euro.

„Berechnungsstelle“ ist die für das betreffende Geschäft vereinbarte Partei oder dritte Person. Die Berechnungsstelle wird bei allen Berechnungen, Anpassungen, Feststellungen, Schätzungen, Annahmen und Auswahlentscheidungen nach Treu und Glauben und mit der angemessenen Sorgfalt handeln.

„Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß einer gegebenenfalls anwendbaren Marktstörungsregelung oder einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen (i) der von den Parteien vereinbarte Tag, an dem die jeweiligen Preise, Kurse, Zinssätze, Wechselkurse, Credit-Spreads, Marktindizes, Wirtschaftsindikatoren, Statistiken, Wetterbedingungen, Wirtschaftsbedingungen oder sonstigen Messgrößen für das betreffende Geschäft zu ermitteln sind oder, mangels einer solchen Vereinbarung, (ii) der in einem gegebenenfalls anwendbaren Zusatz bestimmte Tag.

„Bewertungszeitpunkt“ ist der von den Parteien für das betreffende Geschäft vereinbarte Zeitpunkt oder, mangels einer solchen Vereinbarung, der Geschäftsschluss am Bewertungstag.

„Börse“ ist jeder beaufsichtigte oder organisierte Markt und jedes Quotierungssystem, das von den Parteien für das betreffende Geschäft und den diesem zugrunde liegenden Vermögenswert bzw. die diesem zugrunde liegende Messgröße vereinbart wurde. Diese Definition kann durch Vereinbarung in einer Bestätigung oder in einem gesonderten Dokument (wie beispielsweise einem einschlägigen Zusatz) oder durch sonstige Vereinbarung von den Parteien geändert werden.

„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Börse für den Handel geöffnet ist. Ist ein für Zahlungen, Lieferungen, Feststellungen, Bewertungen, Ausübung von Rechten sowie den Beginn oder das Ende eines Zeitraums vereinbarter Tag, der ein Börsengeschäftstag sein soll, kein Börsengeschäftstag, so findet Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass Bezugnahmen auf den Geschäftstag als Bezugnahmen auf den Börsengeschäftstag zu verstehen sind.

„Enddatum“ ist der von den Parteien für das betreffende Geschäft vereinbarte Tag oder, mangels einer solchen Vereinbarung, der letzte Fälligkeitstag des Geschäfts. Das Enddatum ist der letzte Tag der Laufzeit des betreffenden Geschäfts und unterliegt, falls nicht anders vereinbart, nicht der Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen.

„Fälligkeitstag“ ist, vorbehaltlich von Änderungen in einem gegebenenfalls anwendbaren Zusatz oder einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, jeder von den Parteien vereinbarte Tag, an dem Zahlungen, Lieferungen oder Übertragungen unter dem betreffenden Geschäft zu bewirken sind.

Eine Zahlung erfolgt „gleichzeitig“, wenn sie im Rahmen eines Abwicklungssystems, das Lieferung oder Übertragung gegen Zahlung vorsieht, oder falls die

Nutzung eines solchen Systems unter den gegebenen nicht üblich ist, an demselben Tag wie die Lieferung oder Übertragung von Währungen, Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Rohwaren, Edelmetallen, Energie oder sonstigen Vermögenswerten erfolgt.

„Marktstörung“ ist in Bezug auf den einem Geschäft zugrunde liegenden Vermögenswert oder die einem Geschäft zugrunde liegende Messgröße, soweit diese der Preisfeststellung unterliegen, eine Situation, in der die Berechnungsstelle während der letzten halben Stunde vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt für die betreffende Börse eine Aussetzung der Preisfeststellung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels (insbesondere aufgrund von Preisbewegungen, die die an den jeweiligen Börsen, Zentralbanken oder Marktorganisationen zulässigen Limite überschreiten) in dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder der zugrunde liegenden Messgröße oder einem sich hierauf beziehenden Futures- oder Optionskontrakt feststellt. Diese Definition kann durch Vereinbarung in einer Bestätigung oder in einem gesonderten Dokument (wie beispielsweise einem einschlägigen Zusatz) oder durch sonstige Vereinbarung von den Parteien geändert werden.

„Marktstörungsregelung“ ist diejenige Bestimmung, die in eine Bestätigung einbezogen oder in einem gesonderten Dokument (wie beispielsweise einem gegebenenfalls anwendbaren Zusatz) oder auf sonstige Weise von den Parteien vereinbart werden und die die Folgen einer Marktstörung regeln, das an einem beliebigen Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und noch anhält.